

Urheberrechts- dschungel

Ein SUISSIMAGE-Guide für Filmschaffende
durch den Dschungel des Urheberrechts und
der verwandten Schutzrechte

***sui*ssimage**

1	Urheberrecht: das Eigentum an Werken	3
2	Was sind Werke?	5
3	Wie schütze ich mein Werk?	7
4	Wem gehört das Urheberrecht?	11
5	Welches sind die Urheberrechte?	13
6	Welches sind die absoluten Urheberrechte?	15
7	Welches sind die blossen Vergütungsansprüche?	19
8	Hier hört das Urheberrecht auf	21
9	Das Urheberrecht hat Nachbarn	23
10	Mit Rechten wird gehandelt	27
11	Was machen Verwertungsgesellschaften?	31
12	Kaum ein Film ohne andere Werke	35
13	Wie lange dauert das Urheberrecht?	39
14	Wie lange dauert das Nachbarrecht?	41
15	Wie komme ich zu meinem Recht?	43

Urheberrecht: das Eigentum an Werken

Eigentum

Was gehört mir, was gehört dir? Das scheint die Kernfrage der modernen Leistungsgesellschaft zu sein. Ohne Eigentumsrechte ist eine private Wirtschaft undenkbar. Wer würde Geld und Arbeit investieren wollen, wenn ihm das Erzeugnis nicht gehörte und er es nicht verwerten könnte?

Eigentum an Sachen

Das Sachenrecht regelt als wichtiger Teil des Privatrechts Eigentum und Besitz an materiellen Dingen und Gütern. Es schützt den Gartenzwerg in Nachbars Garten.

Der materielle Gegenstand ist nicht das Einzige, was es zu schützen gilt. Die Gesellschaft produziert und nutzt nicht nur Autos, Kühlschränke, Häuser und Gartenmöbel.

Eigentum an Werken

Geschaffen und genutzt werden auch Bücher, Musikstücke, Bilder, Filme. Da wird der Schutz schon etwas schwieriger, weil das Wesentliche am Buch oder am Musikstück nicht das Papier ist, auf das es geschrieben, am Bild nicht die Leinwand ist, auf die es gemalt, am Film nicht der fotografische, magnetische oder digitale Träger ist, auf dem er festgehalten wird.

Das Wesentliche sind die Werke, die das Papier, die Leinwand und die Tonbildträger beleben. Man nennt sie immaterielle Rechtsgüter. Diese sollen denjenigen gehören, die die Leistung erbracht haben. Dem Schutz dieses Eigentums dient das Urheberrecht. Es ist ebenfalls Teil des Privatrechts und gehört zusammen mit dem Patentrecht, dem Designrecht und dem

Markenschutzrecht zum Immaterialgüterrecht. Immateriell nennt man die Güter aus naheliegender Grund: Geistiger Diebstahl braucht in der Regel kein Einbruchswerkzeug, um an die «Sache» heranzukommen. Das haben die technischen Entwicklungen seit Gutenberg nachhaltig gezeigt. Der Nachbar kann um seinen Garten einen Zaun ziehen, die Werke hingegen sind in der Regel frei zugänglich.

Das Urheberrecht bestimmt klar, wann ein Werk geschützt ist, worin dieser Schutz besteht und zu welchen Bedingungen man ein Werk nutzen darf.

Von da her ist das Urheberrecht für das Funktionieren unserer Gesellschaft genauso unverzichtbar wie das übrige Privatrecht.

Was sind Werke?

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand 1. Januar 2011) bestimmt in Artikel 2, was Werke sind.

Geistige Schöpfungen (Art. 2 URG)

In Absatz 1 steht eine sehr offen gehaltene allgemeine Definition: «Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.»

Werke können somit zwar wert- oder zwecklos sein, aber

- sie müssen menschliche geistige Schöpfungen sein, brauchen also einen Vater oder eine Mutter – einen Urheber oder eine Urheberin –, die sie gewollt schaffen,
- sie müssen individuellen Charakter haben: anders sein als die anderen,
- sie müssen Schöpfungen aus «Literatur und Kunst» in einem weiten Sinne sein.

Offene Aufzählung

Absatz 2 enthält eine Aufzählung von Beispielen. In Buchstabe g werden «fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke» erwähnt.

Die Aufzählung ist offen, um der Zukunft gerecht zu werden. Werke werden geschützt sein, für die heute die Begriffe noch fehlen. Und die Begriffe selbst sind offen, wie die Umschreibung «filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke» andeutet.

Wie schütze ich mein Werk?

Aber immer muss es sich um ein Werk handeln, d.h., die Kriterien von Art. 2 Abs. 1 URG müssen bei jedem Beispiel erfüllt sein.

Ideen

Solange es sich bei der Idee um einen blossen Gedanken handelt, ist dieser urheberrechtlich nicht geschützt, da es an der erforderlichen Formgebung fehlt. Wird die Idee jedoch konkret geäussert, also mitteilbar gemacht und in eine Form gebracht, kann sie geschützt sein.

Ein Schutz ist mitunter über das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährleistet, indem auch die Verwertung fremder Arbeitsergebnisse als unlauter gilt und strafbar ist.

Entwürfe/Titel

Entwürfe, Titel und Teile von Werken sind geschützt, «sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt» (Art. 2 Abs. 4 URG). Auch Entwürfe, Titel und Werkteile müssen die Kriterien eines Werkes erfüllen, um geschützt zu sein.

Schutz geniessen somit auch die Vorstadien zum Drehbuch, also Exposé und Treatment, da es sich dabei in der Regel um das originelle Ergebnis einer schöpferischen Idee handelt. Dagegen ist der Titel des Films in aller Regel urheberrechtlich nicht geschützt, weil es zumeist am individuellen Charakter fehlt. Bei verwechselbaren Titeln ist ein Vorgehen, gestützt auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), denkbar, um gegen Missbrauch vorzugehen.

Wird ein Werk bearbeitet, nennt man die Bearbeitung ein Werk zweiter Hand (Art. 3 URG), doch davon später (siehe Kapitel 12).

Kein Registereintrag

In der Schweiz sind Werke der Literatur und der Kunst ohne irgendwelche besonderen Formalitäten urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsschutz entsteht, indem das Werk geschaffen wird. Dies gilt auch für Drehbuch und Film. Sie sind mit ihrem Entstehen ohne weitere Formalität geschützt. Ein Eintrag in ein amtliches Register ist in der Schweiz weder nötig noch möglich.

Revidierte Berner Übereinkunft

Dass ein Werk ohne Registereintrag geschützt ist, verdanken wir der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ). Sie ist ein Staatsvertrag, der 1885 geschlossen und seither mehrmals revidiert wurde. Die RBÜ ist die tragende Säule des internationalen Urheberrechtsschutzes. Sie bestimmt, dass Staaten Urheber und Urheberinnen anderer Vertragsstaaten gleich zu behandeln haben wie ihre eigenen Staatsangehörigen (Grundsatz der Inländerbehandlung). Die RBÜ enthält auch einige Mindestgrundsätze. Und eben: Die Vertragsstaaten dürfen den Schutz der Werke von keinen Formalitäten abhängig machen. Der Schutz gilt automatisch vom Moment der Schöpfung an.

Copyright-Vermerk

Auch auf dem Werk selbst braucht es an sich keinen Hinweis darauf, dass das Werk geschützt ist. Häufig anzutreffen ist jedoch das Symbol © in Verbindung mit dem Jahr der ersten Veröffentlichung und dem Namen des Inhabers der Urheberrechte. Diese Bezeichnung ist zwar für den Schutz ebenfalls nicht erforderlich, aber durchaus nützlich, und macht auf den Schutz aufmerksam. Beim Drehbuch kann das Symbol © vorn oder hinten platziert werden. Beim Film stehen die Angaben im Vor- oder Nachspann, bei der DVD auf der Hülle. Wir empfehlen Ihnen, darüber hinaus zu vermerken, welcher Urheber-

rechtsgesellschaft Sie angehören. Durch die Angabe © 2011 ABC-Films / SUISSIMAGE wird zum Ausdruck gebracht, dass die individuell verwalteten Rechte bei ABC-Films liegen, während die kollektiv verwalteten Rechte durch SUISSIMAGE wahrgenommen werden.

Und doch gibt es Register

Auch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum führt im Bereich Urheberrecht kein Register. Obwohl der Urheberrechtsschutz an keinen Registereintrag und keine Hinterlegung gebunden ist, gibt es jedoch einige Register mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Wirkungen.

• Library of Congress

Die USA – 1989 der RBÜ beigetreten – haben ihr Copyright-Register in der Library of Congress in Washington D.C. beibehalten. Urheberrechtsschutz gibt es ohne Registrierung und Hinterlegung. Aber die amerikanische Gesetzgebung macht das Leisten von Schadenersatz im Falle einer Urheberrechtsverletzung immer noch vom Registereintrag abhängig. Damit werden Wortlaut und Sinn der RBÜ verletzt, aber die US-Amerikaner kümmert das nicht. Wer sein Drehbuch oder seinen Film in den USA auswerten will, hinterlegt das Werk mit Vorteil bei der Library of Congress. Bei einer Filmauswertung wird dies normalerweise der Verleiher besorgen.

• Centre National du Cinéma

Jeder Film, der in Frankreich auf den Markt kommt, muss bei der nationalen Filmbehörde, dem Centre National du Cinéma, registriert werden. Dabei werden die Lizenzverträge hinterlegt. Der Film erhält eine Auswertungsbeurteilung (visa d'exploitation). Mit der Registrierung soll nicht die Einhaltung der Urheberrechte, sondern es sollen öffentlich-rechtliche Vorschriften (Filmförderung, Kontrolle der Einnahmen, Quoten, Sperrfristen etc.) gesichert werden.

• Hinterlegung von Drehbüchern bei SUISSIMAGE

Die Möglichkeit der Hinterlegung von Drehbüchern bei SUISSIMAGE ist eine Dienstleistung für die Autoren. Es ist keine Vorbedingung dafür, dass ein Drehbuch urheberrechtlichen Schutz genießt. Aber im Streitfall kann die Hinterlegung des Drehbuches hilfreich sein, denn sie ist Indiz für die Urheberschaft und den Zeitpunkt des Entstehens.

• International Standard Audiovisual Number (ISAN)

Seit 2002 gibt es die von der International Standard Organisation (ISO) genehmigte ISAN-Norm. Sie wurde von der Filmwirtschaft (Fédération Internationale des Associations de Producteurs de Films, FIAPF) sowie den Dachorganisationen der Verwertungsgesellschaften (AGICOA und CISAC) gemeinsam definiert. Nachdem der Printbereich bereits Ende der 60er-Jahre mit der ISBN über eine einheitliche, international anerkannte Identifikationsnummer verfügte, wurde dieser Schritt nun auch für den audiovisuellen Bereich vollzogen. Die ISAN ist Voraussetzung für eine Identifizierung der gesendeten Werke und erlaubt eine Automatisierung im Bereich von Werk- und Sendeerfassung sowie einen elektronischen Datenaustausch zwischen den an Filmdateien interessierten nationalen und internationalen Institutionen. Das Werk kann weltweit, unabhängig von Sprache, regionaler Adaption und Vertriebsart, einfach identifiziert werden. Jeder Film sollte daher über eine eigene Nummer verfügen, welche vom Produzenten bei regionalen Agenturen bezogen werden kann.

In der Schweiz kann man sich hierfür an ISAN Berne wenden (www.isan-berne.org). ISAN Berne wurde als Verein von den Verwertungsgesellschaften SUISSIMAGE, SWISSPERFORM und SSA gegründet. Identifizierbarkeit und Rechtsschutz werden durch die ISAN erheblich erhöht. Inzwischen erhalten alle bei SUISSIMAGE angemeldeten Schweizer Filme mit Produktionsjahr ab 2009 unentgeltlich eine ISAN zugewiesen.

Wem gehört das Urheberrecht?

Wer das Werk geschaffen hat

Alles beginnt mit dem Urheber oder der Urheberin. «Die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat», ist die erste Berechtigte.

Wo mehrere Personen ein Werk schaffen, spricht man von Miturheberschaft.

Urheber des Films

Das Gesetz zählt nicht auf, wer Urheber oder Urheberin eines Films ist.

Im Zentrum des Films steht unbestrittenermassen der Regisseur oder die Regisseurin. Drehbuchautor oder -autorin, Dialogautor oder -autorin und Komponist oder Komponistin der im Film verwendeten Musik gelten entweder als Urheber eines vorbestehenden Werkes (dessen Rechte für die Verwendung im Film und die Auswertung desselben erworben werden müssen) oder als Miturheber und Miturheberinnen des Films.

Auch Filmtechniker und Filmtechnikerinnen wie zum Beispiel Chefkameramann oder -frau, Editor oder Editorin oder Ausstatter und Ausstatterin können Miturheber des Films sein, wenn sie einen urheberrechtlich relevanten Beitrag beigesteuert haben.

Filmschauspielerinnen und Filmschauspieler sind nicht Miturheber des Films; ihre Darbietung ist aber über die verwandten Schutzrechte geschützt (vgl. Kapitel 9).

Wer Urheberrechte geltend machen will, muss entweder Urheber oder Urheberin des Werkes sein oder vertraglich die Rechte von ihnen erworben haben (siehe Kapitel 10). Die Urheberrechte, die wir nachstehend beschreiben, können somit von den Urheberinnen und Urhebern und von denjenigen natürlichen und juristischen Personen geltend gemacht werden, welche die entsprechenden Rechte von den Urhebern vertraglich erworben haben.

Welches sind die Urheberrechte?

So wie mir das Sachenrecht das Recht gibt, über mein Eigentum allein zu verfügen (etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu behalten), so gibt das Urheberrecht dem Urheber oder der Urheberin die umfassende Verfügungsbefugnis über sein/ihr Werk.

Absolute Rechte

Dies gilt jedenfalls für die absoluten Urheberrechte (Art. 9–11 URG), die dem Urheber oder der Urheberin das Recht geben, die Verwendung des Werks zu verbieten oder zu erlauben und für diese Erlaubnis die finanziellen und andern Bedingungen frei festzusetzen (nachstehend). Die Erlaubnis wird durch einen Vertrag eingeräumt. Die Werkverwendung, die nicht ausdrücklich erlaubt wurde, ist verboten. Verbotrechte können gerichtlich durchgesetzt werden.

Besondere absolute Rechte sind die Urheberpersönlichkeitsrechte (siehe Kapitel 10).

Welches sind die absoluten Urheberrechte?

Vergütungsansprüche

Gewisse Rechte bestehen nicht absolut, sondern sind von Gesetzes wegen auf einen Vergütungsanspruch beschränkt. Wo nur ein Vergütungsanspruch besteht, können Urheber und Urheberin kein Verbot einer bestimmten Nutzung durchsetzen. Die Werknutzung ist von Gesetzes wegen erlaubt, aber sie kostet etwas: Es ist eine Vergütung geschuldet. Diese Vergütungsansprüche können nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (siehe Kapitel 7).

Schranken

Schliesslich gibt es weitere Schranken und Ausnahmen des Urheberrechts, wo genau umschriebene Verwendungsarten frei möglich sind (siehe Kapitel 8).

Veröffentlichung (Art. 9 Abs. 2 und 3 URG)

Ein Film ist dann veröffentlicht, wenn er erstmals ins Kino kommt, am Fernsehen gesendet wird oder zum Beispiel als DVD angeboten wird.

Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

Der Filmurheber wird das Veröffentlichungsrecht in der Regel vertraglich dem Produzenten zur Ausübung überlassen.

Vervielfältigung (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG)

Vervielfältigung ist die Herstellung eines oder mehrerer Vervielfältigungsstücke des Werkes, die geeignet sind, das Werk für die menschlichen Sinne auf irgendeine Weise wahrnehmbar zu machen. Dazu gehören auch elektronische Vervielfältigungen.

Der Urheber des Werkes wird das Recht zur Vervielfältigung meist dem Produzenten übertragen. Manchmal wird das Vervielfältigungsrecht vom Urheber mitübertragen, indem der Urheber gleichzeitig ein davon abgeleitetes Nutzungsrecht einräumt, z.B. darf der Kinoverleiher die dafür notwendigen Filmkopien ziehen.

Verbreitungsrechte (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG)

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, Werkexemplare anzubieten und zu veräußern oder sie sonst wie zu verbreiten. Kommt ein Werkexemplar legal auf den Markt, ist das Verbreitungsrecht damit aufgebraucht. Der Käufer kann das Exemplar weiterverkaufen und verschenken und in der Regel auch importieren oder exportieren (Art. 12 URG). Er verletzt kein Urheberrecht. In der Fachsprache nennt man diese Regel «Erschöpfungsgrundsatz». Einen Sonderfall gibt es für Filme: audiovisuelle Werke dürfen so lange nicht als DVD weiterveräußert oder vermietet werden, als Urheber oder Urheberin dadurch in der Ausübung des Vorführungsrechts beeinträchtigt werden (Art. 12 Abs. 1^{bis} URG), also so lange, als die Erstauswertung des Films in den Kinos noch nicht abgeschlossen ist.

Vorführung (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG)

Vorführung beinhaltet das Recht des Urhebers, sein Werk für das Publikum wahrnehmbar zu machen, indem er es vorträgt, aufführt oder vorführt. Dies kann direkt auf einer Bühne geschehen oder indirekt, indem das Werk – also beispielsweise ein Film – auf einem Träger festgehalten und dann zum Beispiel in einem Kino, einem Passagierflugzeug oder an einem Filmabend vorgeführt wird.

Zum Vorführungsrecht gehört auch das Recht, das Werk so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang zum Werk haben. Gemeint sind damit die Rechte für Abrufdienste wie etwa Video-on-Demand.

Sendung (Art. 10 Abs. 2 lit. d URG)

Unter Sendung versteht man den Vorgang, ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu verbreiten.

Der Urheber hat das Recht, sein Werk durch Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen zu senden (Senderecht).

Der Urheber bzw. der Produzent als dessen Rechtsnachfolger kann einer Sendeanstalt das Nutzungsrecht zu einer oder mehreren Sendungen einräumen und dieses überdies zeitlich und territorial beschränken. In der Regel tut er dies unter dem Vorbehalt, dass die Urheber Anspruch auf Vergütung durch die Sendeanstalt (sog. Senderechtsentschädigungen) über ihre Verwertungsgesellschaft haben.

Weitersendung (Art. 10 Abs. 2 lit. e und Art. 22 URG)

Wird eine Fernseh- oder Radiosendung über Kabel, Umsetzer, IP-basierte Netze oder andere technische Einrichtungen weiterverbreitet, dann spricht man von Weitersendung.

Das Weitersenden knüpft an einer Sendung an, weshalb man auch von Zweitnutzungsrecht spricht. Es handelt sich ebenfalls um ein absolutes Recht, doch kann dieses nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (Art. 22 URG). In solchen Fällen spricht man von obligatorischer Kollektivverwertung (siehe Kapitel 11).

Sendeempfang (Art. 10 Abs. 2 lit. f und Art. 22 URG)

Dasselbe gilt für den Empfang von Sendungen und Weitersendungen auf Bildschirme, bei denen das Fernsehprogramm nicht ins traute Heim, sondern in öffentliche Räume flimmert (auch öffentlicher Bildschirm genannt): Restaurants, Warenhäuser usw. Dazu gehört auch die Wiedergabe zugänglich gemachter Werke wie Inhalte oder Downloads aus dem Internet. Als Zweitnutzungsrecht kann auch dieses absolute Recht nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (Art. 22 URG).

Die Vergütungen für diese Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke werden also über Verwertungsgesellschaften einkassiert und verteilt (siehe Kapitel 11).

Welches sind die blossen Vergütungsansprüche?

Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen (Art. 22a URG)

In den Archiven der Sendeunternehmen schlummern kulturelle Schätze, bei denen es auch dann möglich sein muss, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Berechtigten unbekannt oder nicht mehr auffindbar sind und daher die Rechte nicht individualvertraglich eingeholt werden können. Die Rechte zur Sendung oder zum Zugänglichmachen solcher Aufnahmen bleiben absolute Rechte, können aber nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Sofern es allerdings eine vertragliche Vereinbarung gibt, geht diese vor und die Verwertungsgesellschaft ist daran gebunden.

Nutzung von verwaisten Werken (Art. 22b URG)

Wenn es um Bestände in öffentlich zugänglichen Archiven geht, bei denen die Rechtsinhaber unbekannt oder unauffindbar sind und die Ton- oder Tonbildträger mindestens vor zehn Jahren in der Schweiz hergestellt oder vervielfältigt wurden, dann können die für deren Nutzung erforderlichen (absoluten) Rechte ebenfalls nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wodurch eine rechtlich einwandfreie Nutzung solcher Archivbestände überhaupt erst möglich gemacht wird.

Gesetzliche Lizenzen und Vergütungsansprüche

Mitunter wird die Erlaubnis zur Nutzung (v.a. im Falle der unkontrollierbaren Massennutzung) bereits per Gesetz erteilt (gesetzliche Lizenz) und nicht per Vertrag. Das Gesetz sieht aber als Gegenleistung für die Berechtigten eine Vergütung vor, welche nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wer nutzt, darf das, muss aber bezahlen, was die Verwertungsgesellschaften gemäss ihren genehmigten Tarifen dafür verlangen dürfen.

Erlaubtes Kopieren für den Eigengebrauch (Art. 19 und 20 URG)

Eine derartige gesetzliche Lizenz gegen Vergütung erteilt das Urheberrechtsgesetz z.B. für das private Kopieren. Ich darf für mich, für meine Familie und meinen engen Verwandten- und Freundeskreis kopieren (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Urheber und Urheberin erhalten dafür eine Vergütung, die auf den leeren Ton- und Tonbildträgern und andern für Privatkopien geeigneten Speichermedien (Art. 20 Abs. 3 URG) erhoben wird.

Erlaubt ist weiter jede Werkverwendung durch die Lehrperson für den Unterricht in ihrer Klasse und damit auch das Kopieren (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG). Die Lehrperson darf aber nicht ganze Werke kopieren, wenn diese im Handel erhältlich sind, der Film z.B. ausgeliehen werden kann (Art. 19 Abs. 3 lit. a URG); allerdings können sich Schulen diese Erlaubnis auf tariflichem Wege einräumen lassen.

Schliesslich dürfen auch Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen kopieren, sofern sie dies zum Zweck der internen Information oder Dokumentation tun.

Schulen und Betriebe müssen für das Kopieren zusätzliche Vergütungen zur Leerträgervergütung bezahlen (Art. 20 Abs. 2 URG). Sie nutzen intensiver als Private.

Vermieten (Art. 13 URG)

Eine weitere gesetzliche Lizenz sieht das Urheberrechtsgesetz für das Vermieten von (physischen) Werkexemplaren vor.

Vermieten ist Ausleihen gegen Entgelt. Wer Videos oder DVDs – also physische Werkexemplare – vermietet, darf dies, schuldet aber eine Vergütung an den Urheber. Auch hier ist die Vergütung in einem rechtskräftigen Tarif festgelegt und wird von Verwertungsgesellschaften einkassiert.

Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (Art 24c URG)

Werke dürfen von Gesetzes wegen ohne Weiteres in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Form vervielfältigt werden, sofern das bereits veröffentlichte Werk nicht oder nur schwer sinnlich wahrnehmbar ist (Beispiel sind etwa Hörbücher oder Hörfilme, also Filme mit Audiodeskription für Blinde). Auch dafür ist eine Entschädigung geschuldet, die nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Hier hört das Urheberrecht auf

Kein Recht gilt schrankenlos. Auch das Urheberrecht hat Grenzen und Ausnahmen. Eine Begrenzung haben wir bereits behandelt. Wo nur Vergütungsansprüche bestehen (wie beim privaten Kopieren, beim Vermieten oder der Werkverwendung durch Menschen mit Behinderungen), ist das Urheberrecht eingeschränkt. Urheber und Urheberin können nicht mehr frei verfügen, sondern haben nur noch Anspruch auf eine angemessene Vergütung über ihre Verwertungsgesellschaften.

Aber es gibt Ausnahmen, bei denen eine Werkverwendung von Gesetzes wegen ganz frei, also erlaubt ist und nichts kostet.

Eigengebrauch

Eine solche Ausnahme gibt es

- für den Privatgebrauch: Im trauten Heim und an meinem Familienfest darf ich Musik aufführen, Gedichte rezitieren, Filme und Videoclips zeigen usw. (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Aber wirklich nur an einem privaten Fest!
- für die Lehrperson, die Werke in der eigenen Schulklasse frei und unentgeltlich vor- und aufführen darf (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG).

In beiden Fällen ist dafür keine Entschädigung geschuldet.

Zitatrecht und weitere Schranken

«Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist» (Art. 25 URG). Das Zitat muss als Zitat gekennzeichnet und die Quelle angegeben werden. Bei Filmen kann vor oder nach dem Zitat in kurzen Inserts oder gesprochenen Hinweisen die Quelle genannt werden.

Das Urheberrecht hat Nachbarn

Ein Zitat ist zulässig, sofern es zwischen dem Zitat und dem zitierenden Werk einen Zusammenhang gibt, das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und dieser Zweck den Umfang des Zitats rechtfertigt. Das Zitat muss stets eine untergeordnete Rolle spielen.

Das Zitat muss als Zitat erkennbar sein (z.B. durch Kommentar, Dialog etc.). Zudem muss das zitierte Werk bereits veröffentlicht sein. Die Übernahme hat unverändert zu erfolgen und unter Quellenangabe. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben. Entgegen einem unausrottbaren Gerücht gibt es keine feste Regel, wie «lang» ein Zitat aus Film, Literatur, Musik etc. sein darf.

Weitere Ausnahmen gibt es

- für Werke, die sich fest an oder auf allgemeinem Grund befinden (Art. 27 URG; sog. Panoramafreiheit): Sie dürfen abgebildet (somit gefilmt werden), und die Abbildung darf frei verwendet werden. Die Abbildung darf nicht dreidimensional sein und nicht dem gleichen Zweck dienen wie das Original.
- für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse:
 - Kommen bei der Berichterstattung geschützte Werke ins Bild, so dürfen die wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden. Die (in der Regel nicht zu vermeidende) Nutzung dieser vorbestehenden Werke ist somit frei (Art. 28 Abs. 1 URG).
 - Ebenfalls zur aktuellen Berichterstattung dürfen «kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten» verwendet werden (Art. 28 Abs. 2 URG). Ausschnitt und Quelle müssen bezeichnet und Urheber oder Urheberin, wo aus der Quelle ersichtlich, genannt werden.

Es gibt noch einige weitere Ausnahmen, die für audiovisuelle Werke allerdings nicht von Bedeutung sind.

Das Urheberrecht hat allerdings auch ein Ende: Es ist zeitlich begrenzt (siehe Kapitel 13).

Verwandte Schutzrechte (Art. 33 ff. URG)

Bei einigen Kunstsparten ist der schöpferische Vorgang mit der Schaffung des Werkes abgeschlossen. Ein Gemälde kann ausgestellt, betrachtet, verkauft, ein Stoffmuster kann gedruckt werden. Ein Bauwerk kann benutzt und vermietet werden.

Bei andern Werken ist ein Zwischenschritt, die Darbietung, nötig, bis sie in der beabsichtigten Form sinnlich wahrnehmbar sind. Ein Musikstück muss aufgeführt, ein Theaterstück gespielt werden. Eine Choreografie muss getanzt werden.

Damit eine individuelle, von öffentlichen Aufführungen unabhängige Nutzung dieser Werke möglich wird, muss noch etwas Weiteres geschehen. Die Darbietung muss aufgezeichnet und als CD oder DVD usw. angeboten oder sie muss gesendet werden.

Bei diesen Darbietungen eines Werkes und deren Aufzeichnungen handelt es sich um ein künstlerisches Mitwirken, und das Gesetz hat für die Personen, welche diese Leistungen erbringen, einen speziellen, dem Urheberrecht aber verwandten Rechtsschutz geschaffen, eben die verwandten Schutzrechte.

Es lässt diesen Schutz drei Gruppen von Berechtigten zukommen:

- den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen,
- den Herstellerinnen und Herstellern von Ton- oder Tonbildträgern,
- den Sendeunternehmen.

Ausübende Künstler und Künstlerinnen (Art. 33 URG)

Ausübende Künstler und Künstlerinnen – auch Interpreten und Interpretinnen genannt – sind Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst darbieten oder daran künstlerisch mitwirken. Das sind – auch beim Film – insbesondere Musikerinnen und Musiker, Schauspielerinnen und Schauspieler, Tänzerinnen und Tänzer. Dabei muss es sich um einen künstlerischen Beitrag handeln. Statistinnen und Statisten sind keine Interpretinnen und Interpreten.

Den Interpreten und Interpretinnen gleichgestellt sind Personen, die an der Darbietung künstlerisch mitwirken. Das sind zum Beispiel Dirigentinnen und Dirigenten, Regisseurinnen und Regisseure von Bühnenaufführungen. Nicht dazu gehören Personen, die vorwiegend organisatorische oder technische Beiträge zur Darbietung liefern, so insbesondere die Filmtechnikerinnen und Filmtechniker.

Interpretinnen und Interpreten haben an ihren Leistungen im Wesentlichen die gleichen Rechte wie Urheberinnen und Urheber an ihren Werken, also zum Beispiel

- das Recht, ihre Darbietung wahrnehmbar oder zugänglich zu machen,
- das Sende- und Weitersenderecht,
- das Aufnahmerecht,
- das Vervielfältigungsrecht,
- das Verbreitungsrecht
- und das Recht, gesendete oder weitergesendete Darbietungen wahrnehmbar zu machen (Sendeempfang).

Dazu kommt der Persönlichkeitsschutz für ausübende Künstler und Künstlerinnen (Art. 33a URG).

Produzentinnen und Produzenten (Art. 36 URG)

Herstellerinnen und Hersteller von Ton- oder Tonbildträgern sind diejenigen Personen oder Firmen, welche als Erste eine Darbietung oder eine andere Folge von Tönen und/oder Bildern auf Ton- oder Tonbildträgern festhalten, also die Produzenten. Wer eine schon bestehende Aufzeichnung vervielfältigt, ist dagegen nicht Hersteller oder Herstellerin. Wer von einem Film DVDs zieht, besitzt kein Herstellerrecht.

Die den Herstellerinnen und Herstellern gewährten Rechte sind weniger umfassend als die der übrigen Berechtigten. Sie haben nur

- ein Vervielfältigungsrecht,
- ein Verbreitungsrecht
- und das Recht der Zugänglichmachung.

Sendeunternehmen (Art. 37 URG)

Sendeunternehmen sind Unternehmen, die Radio- und Fernsehprogramme veranstalten und für die Programminhalte verantwortlich sind. Wer bloss weitersendet (wie ein Kabelbetreiber), ist kein Sendunternehmen.

Die Sendunternehmen haben das absolute Recht,

- ihre Sendung weiterzusenden,
- ihre Sendung wahrnehmbar zu machen (Sendeempfang),
- ihre Sendung zu vervielfältigen,
- Vervielfältigungsexemplare ihrer Sendung zu verbreiten
- und ihre Sendung zugänglich zu machen.

Vergütungsansprüche

Wo das Urheberrecht auf einen Vergütungsanspruch beschränkt ist, gilt dies auch für die verwandten Schutzrechte. Interpretinnen und Interpreten können in diesen Bereichen die Verwendung ihrer Darbietung nicht verbieten, aber sie haben Anspruch auf eine Vergütung.

Dies gilt für (siehe Kapitel 7)

- das Vermieten,
- das Kopieren für den Eigengebrauch
- und die Verwendung durch Menschen mit Behinderungen.

Und wo das Gesetz für die Urheberrechte vorsieht, dass diese nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können, gilt dies auch für die verwandten Schutzrechte, also insbesondere für die Weitersenderechte und den Sendeempfang.

Einen Vergütungsanspruch für die Interpretinnen und Interpreten gibt es für das Senden, das Aufführen oder das Vorführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern (Art. 35 URG). Soweit keine Urheberrechte entgegenstehen, darf also eine CD oder eine DVD etc. ohne Weiteres für eine Radio- oder Fernsehsendung oder für eine Vorführung verwendet werden. Die Interpretinnen und Interpreten sowie die Herstellerinnen und Hersteller des Trägers haben aber für diese Nutzungen Anspruch auf eine Vergütung.

Auch die Nachbarrechte haben für das Geltendmachen ihrer Vergütungsansprüche eine Verwertungsgesellschaft: die SWISSPERFORM. Zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM gibt es eine enge Zusammenarbeit auf operationeller Ebene, soweit Mitwirkende an Filmen betroffen sind.

Mit Rechten wird gehandelt

Nutzungsrechte/Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberrecht ist ein Bündel von Rechten. Man kann grundsätzlich zwei Kategorien unterscheiden.

Die Nutzungsrechte machen das Werk verkehrsfähig. Gegen Geld wird eine Nutzung erlaubt (Vorführung, Sendung, Vervielfältigung etc.). Die Nutzungsrechte werden per Vertrag eingeräumt: vom Urheber oder von der Urheberin an den Produzenten, von diesem an den Verleiher, vom Verleiher an den Kinobesitzer. Der Vertrag regelt den Umfang der eingeräumten Rechte und die Vergütungsart. Es kann dies eine feste Summe, eine prozentuale Vergütung oder eine Kombination von beidem sein.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden dagegen nicht gehandelt. Eigentlich sind sie unverzichtbar. Niemand kann sie dem Urheber oder der Urheberin abkaufen.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen aus

- dem Recht auf Namensnennung. Wer Urheber ist, hat Anspruch darauf, als Urheber anerkannt und genannt zu werden. Der Urheber und die Urheberin können sich gegen ein Plagiat wehren. Sie können aber auch ihre Namen zurückziehen, wenn sie mit einer Werkfassung nicht mehr einverstanden sind. Oder sie können ein Pseudonym verwenden.

- dem Recht auf Werkintegrität. Allein Urheber und Urheberin haben über nachträgliche Änderungen an ihrem Werk zu befinden. Wo sie das Recht zur Bearbeitung übertragen haben, können sie sich dennoch gegen die Verstümmelung ihres Werkes wehren. Verstümmelung bedeutet: Die Botschaft des Werkes wird verfälscht, oder der Ruf und die Ehre des Urhebers oder der Urheberin werden beeinträchtigt.
- dem Recht auf Veröffentlichung. Es steht dem Urheber und der Urheberin zu, zu bestimmen, wann und wie ihr Werk zur Veröffentlichung bereit ist. Allerdings wird beim Film das Veröffentlichungsrecht oft vertraglich auf den Produzenten übertragen. Die Unverzichtbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte hat hier eine praktische Grenze. Der Regisseur könnte sich kaum dagegen wehren, dass sein fertiggestellter Film veröffentlicht wird.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind unverzichtbar. Aber in der Praxis wird oft auf ihre Ausübung und ihre Durchsetzung verzichtet, wohl am häufigsten, wenn Filme am Fernsehen im falschen Format gezeigt oder aus Programmgründen gekürzt werden.

Urheberrechte werden vertraglich eingeräumt

Urheber und Urheberin können ihre Rechte ganz oder teilweise übertragen. Die individuellen Verträge regeln, welche Rechte für welchen Zeitraum und welchen geografischen Raum übertragen werden. Verträge können mit mehreren Personen geschlossen werden. Allerdings kann jedes Teilrecht nur einmal für dieselbe Zeit und denselben geografischen Raum verkauft werden. (Ausnahme bilden sog. nicht exklusive, einfache Lizenzen.)

Wer Urheberrechte erworben hat, kann sie weiter veräussern, es sei denn, der Vertrag verbiete dies ausdrücklich.

Vertragsfreiheit

Die Urheberrechtsverträge können frei gestaltet werden. Es gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Es gibt kein Gesetz, das (ausser den üblichen Schranken des allgemeinen Teils des Obligationenrechtes) den Inhalt von Urheberrechtsverträgen vorschreiben würde.

Andere Länder (so Deutschland und Frankreich) kennen Urhebervertragsgesetze, die den Urheber und die Urheberin als meist schwächere Vertragspartei schützen.

Musterverträge

In der Schweizer Filmbranche haben die Filmfachverbände zusammen mit SUISSIMAGE Musterverträge erarbeitet, die einen gewissen Ausgleich schaffen. Verträge, denen die Musterverträge zugrunde liegen, dürften in den meisten Fällen eine gerechte, ausgewogene Lösung bieten. Diese Musterverträge finden sich in ihrer jeweils aktuellen Version auf der Website von SUISSIMAGE: www.suissimage.ch.

In einigen Ländern gibt es eine gesetzliche Vermutung, dass die Urheberrechte beim Produzenten liegen. In der Schweiz ist dies nicht der Fall. Auch Produzent und Produzentin müssen ihre Rechte von den Urheberinnen und Urhebern vertraglich erwerben. Jedes Teilrecht muss dabei in einem Urheberrechtsvertrag einzeln umschrieben werden.

Zweckübertragungstheorie

Unklare Verträge legt der Richter mithilfe der Zweckübertragungstheorie aus. Gefragt wird, was der Vertragszweck war und ob die Übertragung des in Frage stehenden Nutzungsrechts für dessen Erreichung nötig ist. Oder mit andern Worten: Der Urheber überträgt im Zweifel keine weitergehenden Befugnisse, als es der Vertragszweck erfordert. Wer für einen regionalen TV-Veranstalter ohne schriftlichen Vertrag einen TV-Beitrag realisiert, dürfte aufgrund der Zweckübertragungstheorie lediglich die Rechte zur Sendung eingeräumt haben. Bei einem PR-Auftragsfilm über eine Firma ist beispielsweise eine Kinovorführung im Vertragszweck kaum stillschweigend inbegriffen.

Ist unklar, ob ein Recht übertragen wurde, gilt die Regel: Im Zweifel nein.

Was machen Verwertungsgesellschaften?

Kollektive Verwertung

Verwertungsgesellschaften sind Selbsthilfeorganisationen der Urheber und Urheberinnen und weiterer Inhaber von (abgeleiteten) Urheberrechten wie Produzenten oder Verleiher sowie von Interpretinnen und Interpreten und anderen Inhabern von verwandten Schutzrechten.

Sie nehmen die Urheberrechte ihrer Mitglieder ganz oder teilweise wahr und verwerten sie, d.h., sie setzen sie in klingende Münze um.

Man spricht von kollektiver Verwertung.

Es gibt zwei Hauptgründe, Verwertungsgesellschaften zu gründen: Urheber und Urheberinnen oder Interpreten und Interpretinnen fühlen sich zu schwach, um ihre Rechte selbst durchsetzen zu können. Sie schliessen sich zusammen, um gemeinsam ein besseres Ergebnis zu erzielen (z.B. die Vergütungsansprüche der Urheber für das Senden gegenüber den Fernsehanstalten). In solchen Fällen spricht man von freiwilliger Kollektivverwertung.

Massennutzung

Der zweite Grund liegt in der technischen Entwicklung. Bei Massennutzungen ist es unmöglich, die Rechte individuell zu verwalten und mit einer Vielzahl von Nutzern einzeln Verträge abzuschliessen. Die kollektive Verwertung ist der einzige Ausweg, wenn der Urheber und die Urheberin und ihre Rechtsnachfolger nicht leer ausgehen wollen. Dabei handelt es sich oft um sogenannte Zweitnutzungsrechte. Beispiele sind das Kabelfernsehen, die Leerträgervergütung für das private Kopieren, das Vermietrecht, die schulische Nutzung. In diesen Fällen ist die kollektive Verwertung gesetzlich vorgeschrieben und man spricht von obligatorischer Kollektivverwertung.

Bewilligung

Für jene Rechte, die obligatorisch der Kollektivverwertung unterstehen, brauchen die Verwertungsgesellschaften eine Bewilligung des Institutes für Geistiges Eigentum.

Pro Werkkategorie wird in der Regel eine Bewilligung erteilt. Bewilligungen haben heute:

- die SUISA für die nicht theatralische Musik,
- die ProLitteris für literarische Werke (Romane, Lyrik, Prosa etc.) und fotografische Werke sowie Werke der bildenden Kunst (Gemälde, Skulpturen),
- die Société Suisse des Auteurs (SSA) für wort- und musikdramatische Werke,
- SUISSIMAGE für die audiovisuellen Werke
- sowie SWISSPERFORM für alle verwandten Schutzrechte.

Mit der Bewilligung ist die Aufsicht des Institutes für Geistiges Eigentum verbunden, das z.B. jährlich den Geschäftsbericht genehmigen muss.

Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften arbeiten eng zusammen und sind gesetzlich dazu verpflichtet, gemeinsame Tarife aufzustellen. Als Folge der Repertoire-Überschneidungen arbeitet SUISSIMAGE mit der SSA und mit SWISSPERFORM auch auf operationeller Ebene eng zusammen.

Tarif

Wo die kollektive Verwertung gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die Verwertungsgesellschaften einen Tarif mit den Nutzerverbänden verhandeln und diesen durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigen lassen. Was die Rechte kosten dürfen, bestimmt dabei das Gesetz: In der Regel beträgt die Entschädigung höchstens 10% des Nutzungsertrages oder -aufwands für die Urheberrechte und 3% für die verwandten Schutzrechte. Die Entschädigung ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten ein angemessenes Entgelt erhalten.

Wo mehrere Werkkategorien betroffen sind, müssen sich die betroffenen Verwertungsgesellschaften die Gesamtschädigung teilen. Sie sind zudem verpflichtet, einen gemeinsamen Tarif aufzustellen. Solche gemeinsame Tarife gibt es für sämtliche Zweitnutzungsrechte.

Verteilung

Was SUISSIMAGE einnimmt, wird aufgrund eines von den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilreglements an die Berechtigten weitergeleitet. Die Verteilung wäre ohne Informatik nicht zu bewältigen. Ein umfassendes Werkregister gibt Auskunft, wer an welchem Werk berechtigt ist. Die in Schweizer Kabelnetzen verbreiteten Fernsehsendungen werden mit dem Werkregister abgeglichen und erfasst.

Gleiches gilt für die Einnahmen von SWISSPERFORM. Für die Verteilung dieser Erträge kann aber – soweit sie den Film betreffen – weitgehend auf das Werkregister von SUISSIMAGE zurückgegriffen werden. Allerdings müssen zusätzlich die berechtigten Schauspielerinnen und Schauspieler erfasst werden.

Von den Einnahmen werden vorab die Verwaltungskosten abgezogen. Die Erträge pro Werk werden bei SUISSIMAGE hälftig zwischen den Urheberinnen und Urhebern und den Produzentinnen und Produzenten – welche ihrerseits noch einen Anteil aus den verwandten Schutzrechten erhalten – aufgeteilt, unabhängig von den vertraglichen Abmachungen. Bei den Zweitnutzungsrechten wäre es viel zu aufwendig, wenn jeder Vertrag kontrolliert werden müsste, und überdies sieht das Gesetz explizit vor, dass den Urhebern und Urheberinnen ein angemessener Anteil zukommen muss. Inzwischen haben sich auch die Verträge dieser Praxis von SUISSIMAGE angepasst. Wenn Autoren oder Produzenten im Ausland mitunter zu 100% an den Einnahmen ihrer Verwertungsgesellschaft partizipieren, so lässt sich dies damit erklären, dass sie in separaten Autoren- bzw. Produzentengesellschaften organisiert sind und die Aufteilung zwischen Urhebern und Rechteinhabern damit eine Stufe zuvor bereits vorgenommen worden ist.

Kaum ein Film ohne andere Werke

Weil in der Schweiz wesentlich mehr ausländische als inländische Werke genutzt werden, geht ein grosser Teil der Erträge ins Ausland. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften sorgt SUISSIMAGE dafür, dass auch Geld zurückfliesst, wenn schweizerische Werke im Ausland genutzt werden und dafür entsprechende Vergütungsansprüche bestehen.

Kultur- und Solidaritätsfonds

Zehn Prozent der Inlandeinnahmen von SUISSIMAGE gehen in den Kulturfonds und den Solidaritätsfonds. Beide Fonds bestehen in der Form von selbstständigen Stiftungen. Von ihrer Tätigkeit profitiert die gesamte Audiovisionsbranche der Schweiz.

- Der Solidaritätsfonds SUISSIMAGE dient als Altersvorsorge für die Mitglieder von SUISSIMAGE und für die Unterstützung von Filmschaffenden in einer Notlage.
- Der Kulturfonds SUISSIMAGE fördert gezielt das Schweizer Filmschaffen im weitesten Sinne. Bei der aktuellen Schwerpunktförderung handelt es sich um automatische Herstellungsbeiträge an Schweizer Spiel- und Dokumentarfilme für das Kino.

Zugrunde liegendes literarisches Werk

Audiovisuelle Werke sind oft Umsetzungen von bestehenden literarischen Werken. Es werden Romane, Erzählungen, Theaterstücke und bereits bestehende Drehbücher verfilmt. Denkbar ist auch, dass lediglich Passagen eines solchen vorbestehenden Werks in einem audiovisuellen Werk verwendet werden.

Handelt es sich bei diesen vorbestehenden Werken um geschützte Werke, muss das Verfilmungsrecht, die Erlaubnis, das betreffende literarische Werk filmisch umzusetzen, zu bearbeiten und zu nutzen, vom jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden. Denn diesem steht kraft Gesetzes die Befugnis zu, zu entscheiden, ob sein Werk bearbeitet und wie es genutzt werden soll.

Der Filmproduzent muss also mit dem jeweiligen Rechteinhaber (Autor oder Verlag) einen Verfilmungsvertrag abschliessen, in welchem er sich das Verfilmungsrecht sowie alle übrigen für die Auswertung des Films erforderlichen Nutzungsrechte übertragen lässt. SUISSIMAGE und Verbände haben auch hier einen Mustervertrag erarbeitet.

Der Film, der aufgrund eines vorbestehenden Werkes entsteht, gilt als Werk zweiter Hand.

Optionen

Wer sich an die Verfilmung eines Romans macht, weiss zu diesem Zeitpunkt nicht, ob ihm das Vorhaben gelingen wird. Aber er möchte sicher sein, dass ihm niemand zuvorkommt. Um dies abzusichern, werden oft Optionen auf Verfilmungsrechte erworben.

Optionen bilden allerdings keine genügenden Sicherheiten. Sie sind gegenüber Dritten wirkungslos. Besser ist es, wie im erwähnten Mustervertrag vorgesehen, die Stoffrechte zu erwerben und eine Anzahlung zu leisten, die etwa der Höhe einer Optionszahlung entspricht. Wird mit den Dreharbeiten nicht binnen einer vertraglich abzumachenden Frist begonnen, wird der Verlag wieder frei und kann die Anzahlung behalten.

Filmmusik

Betreffend Filmmusik sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Der Filmhersteller beauftragt einen Komponisten, oder aber er legt dem Film ein bereits bestehendes Musikwerk zugrunde. Auch dafür wurde – in Zusammenarbeit mit der SUISA – ein Mustervertrag geschaffen.

Hier müssen das sogenannte Synchronisationsrecht (d.h. das Recht zur Verbindung der Musik mit dem Film) und die Nutzungsrechte für die Filmauswertung erworben werden. Wahrgenommen werden die Rechte an musikalischen Werken meist von der SUISA (www.suisa.ch), bei welcher die entsprechenden Rechte eingeholt werden müssen. Die Erlaubnis zur Verbindung des Musikwerkes mit dem Filmwerk wird von der SUISA nur nach Rückfrage und im Einverständnis mit dem Urheber oder seinem Verlag erteilt. Oft ist es von Vorteil, direkt beim Urheber oder beim Verlag um die Erlaubnis nachzufragen.

Wird die Filmmusik spezifisch für den Film geschaffen, muss mit dem Komponisten ein Filmmusikvertrag abgeschlossen werden. Neben der Musikkomposition muss in diesem Vertrag mit dem Produzenten die entsprechende Rechtsübertragung geregelt werden. Alle erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte müssen übertragen werden, um die Auswertung des Films zu gewährleisten. Im Sinne einer Spezialregelung kann der Komponist bei einer Auftragsproduktion für einen Film das Synchronisationsrecht in gewissen Fällen bei der SUISA ausnehmen und gegenüber dem

Filmproduzenten selbst wahrnehmen.

Die Musiker und Musikerinnen, die die Filmmusik spielen, verfügen über eigene Rechte (vgl. Kapitel 9), die ebenfalls beachtet und erworben werden müssen.

Verwendung von Filmausschnitten

Sollen in einem Film Ausschnitte eines andern Films, der seinerseits ein geschütztes Werk darstellt, verwendet werden, ist hierzu die Einwilligung des Rechteinhabers des jeweiligen Films, i. d. R. des Produzenten, erforderlich. Oft sind zusätzlich die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Persönlichkeitsrechte der Schauspieler tangiert (z.B. für die Verwendung in Werbefilmen), sodass auch deren Zustimmung einzuholen ist. Dies gilt jedoch nur für identifizierbare Personen, nicht für Massenszenen.

Zitatrecht

Es ist denkbar, dass in ein audiovisuelles Werk Ausschnitte aus einem anderen geschützten Werk aufgenommen werden, z.B. aus Sprach- und Musikwerken. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Zitat zulässig ist, wurde in Kapitel 8 beschrieben.

Nicht unter das gesetzlich geregelte Zitatrecht fällt die Entnahme aus Werken der bildenden Kunst. Da das Vervielfältigungsrecht an diesen Werken in der Schweiz kollektiv durch die ProLitteris wahrgenommen wird, muss dort das Verwertungsrecht eingeholt werden.

Multimediaprodukte

Bei Multimediaprodukten (z.B. CD-ROMs) werden in der Regel vorbestehende Werke und Leistungen, an denen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bestehen, in grosser Zahl verwendet. Auch hier muss für jeden benutzten Werkteil, für jede weiterverwendete Darbietung und für jeden überspielten Ton- oder Tonbildträger nachgewiesen werden können, dass die daran berechtigten Personen der Nutzung zugestimmt haben oder dass eine gesetzliche Verwendungserlaubnis vorliegt. Wo dies nicht der Fall ist, kann auch das Multimediaprodukt nicht legal verwendet werden.

Die Erlaubnis muss insbesondere auch die Berechtigung enthalten, die benutzten Werke und Darbietungen zu verändern. Es gehört nämlich zu den Eigenschaften eines Multimediaprodukts, dass die darin verwendeten Werke nicht einfach wiedergegeben, sondern bearbeitet, in einen völlig neuen Kontext gestellt, mit andern Werken verbunden werden. Das alles ist nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der berechtigten Personen möglich.

Da es in der Produktionspraxis ausserordentlich schwierig ist, diese Einwilligungen zur Verwendung von Filmausschnitten zu beschaffen, nimmt SUISSIMAGE für ihre Mitglieder gegenüber Multimediaproduzenten diese Rechte wahr, und es ist im Falle von Schweizer Werken möglich, das Recht zur Integration von Ausschnitten daraus in ein Multimediaprodukt bei SUISSIMAGE zu erwerben («Offline»-Tarif).

Wie lange dauert das Urheberrecht?

70 Jahre plus ...

Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit der Entstehung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin. Die Schutzdauer ist folglich variabel und hängt vom Todesdatum des Urhebers ab, sie beträgt mindestens 70 Jahre. Leben Urheberin und Urheber noch lange, nachdem das Werk geschaffen wurde, ist das Werk entsprechend länger geschützt.

Aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft wurde die Schutzdauer europaweit auf 70 Jahre harmonisiert.

Miturheberschaft

Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Für audiovisuelle Werke gibt es eine Sonderbestimmung, wonach für die Berechnung der Schutzdauer nur der Regisseur oder die Regisseurin in Betracht kommen. Massgebend ist somit – zumindest in der Schweiz – für das gesamte Filmwerk der Tod des Regisseurs oder der Regisseurin.
- Bei allen anderen Werken, an denen mehrere Personen mitgewirkt haben, muss danach unterschieden werden, ob sich das Werk in einzelne Beiträge trennen lässt oder nicht:
 - Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbstständig verwendeten Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers oder der jeweiligen Urheberin.
 - Lassen sich die einzelnen Beiträge nicht trennen, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

Unbekannte Urheberschaft

Ist der Urheber oder die Urheberin eines Werkes unbekannt, d.h. anonym oder wegen der Verwendung eines Pseudonyms nicht identifizierbar, so erlischt dessen Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung. Wenn jedoch vor Ablauf dieser Schutzfrist der Urheber oder die Urheberin allgemein bekannt werden, so ist wieder deren Tod massgebend und der Schutz verlängert sich bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers.

Berechnung der Schutzdauer

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das massgebende Ereignis (der Tod oder die Veröffentlichung) eingetreten ist.

Wie lange dauert das Nachbarrecht?

Beginn und Ende der Schutzdauer

Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung oder der Herstellung der Ton- oder Tonbildträger sowie mit der Ausstrahlung der Sendung.

Der Schutz endet 50 Jahre nach diesem Zeitpunkt. Die Schutzdauer beträgt bei den verwandten Schutzrechten somit immer 50 Jahre. Das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft erlischt mit dem Tod des ausübenden Künstlers oder der ausübenden Künstlerin jedoch nicht vor Ablauf der Schutzdauer.

Berechnung der Schutzdauer

Die Schutzdauer wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis (Darbietung, Veröffentlichung, Herstellung oder Sendung) eingetreten ist.

Wie komme ich zu meinem Recht?

Rechtsschutz

Rechte werden bekanntlich nicht immer respektiert. Jedes Gesetz enthält deshalb in der Regel Bestimmungen, wie es durchgesetzt werden kann.

Das Urheberrecht unterscheidet zivil- und strafrechtliche Schutzbestimmungen. Wenn es um den Import von Piraterieprodukten geht, kann in einzelnen Fällen die Hilfe der Zollverwaltung beansprucht werden.

Strafrecht

Wer Urheberrechte absichtlich verletzt, macht sich strafbar. Jedes absolute Recht, das das URG einräumt, findet seine entsprechende Strafbestimmung in Art. 67 ff. URG.

Angedroht werden Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der Verletzte muss binnen dreier Monate seit Kenntnis des Täters Strafantrag stellen.

Wer gewerbsmässig Urheberrechte verletzt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. In diesem Fall werden Polizei und Gerichte von Amtes wegen aktiv.

Die illegalen Werkkopien und die Geräte, mit denen sie hergestellt wurden, können beschlagnahmt und vernichtet werden.

Strafbar macht sich auch derjenige, der sich weigert, anzugeben, woher er oder sie die Piraterieprodukte hat.

Zivilrecht

Vor dem Zivilrichter kann der oder die Geschädigte

- feststellen lassen, dass Urheber- oder verwandte Schutzrechte verletzt wurden,
- eine drohende Verletzung verbieten lassen,
- eine bestehende Verletzung beseitigen lassen,
- erzwingen, dass die Herkunft der zu Unrecht hergestellten oder verbreiteten Werke aufgedeckt wird.

Selbstverständlich können auch Schadenersatz, Genugtuung und/oder Herausgabe des unredlichen Gewinnes erstritten werden.

Im Zivilverfahren können die widerrechtlich hergestellten oder verwendeten Werkexemplare ebenfalls eingezogen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Das Zivilrecht kennt vorsorgliche Massnahmen: Wo das Resultat des Hauptprozesses zu spät kommen würde, können vorläufige Verbote, Beschlagnahmungen oder andere sichernde Massnahmen verlangt werden. Diese gelten dann bis zum Entscheid im ordentlichen Prozess.

Aber Achtung! Oft muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen namhaften Betrag beim Gericht hinterlegen für den Fall, dass sich die vorsorgliche Massnahme im Nachhinein als ungerechtfertigt erweisen würde.

Hilfeleistung der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung ist ermächtigt, verdächtige Sendungen den Berechtigten oder ihren Verwertungsgesellschaften zu melden.

Auf der andern Seite können die Berechtigten oder ihre Verwertungsgesellschaften bei «konkreten Anhaltspunkten» der Zollverwaltung beantragen, sie solle die fragliche Ware nicht freigeben. Die Zollverwaltung erstattet Mitteilung und kann die Ware während einer bestimmten Frist zurückbehalten. Innert dieser Frist müssen die Berechtigten eine vorsorgliche Massnahme des Richters erwirken. Sonst wird die Ware freigegeben.

Antragsteller und Antragstellerin haften für den Schaden, den eine ungerechtfertigte Blockierung verursacht hat.

Sowohl Straf- wie auch Zivilverfahren sind nicht ohne Tücken. Es ist deshalb zu empfehlen, dass man zuerst Rat einholt; z.B. bei der Rechtsberatung von SUISSIMAGE, die diese ihren Mitgliedern unentgeltlich gewährt (Bern: T +41 31 313 36 36, Lausanne: T +41 21 323 59 44).

Im Falle von Piraterie kann man sich an SAFE wenden. SAFE ist die Pirateriebekämpfungsorganisation der Audiovisionsbranche (www.safe.ch).

Entschliesst man sich für den Gang zum Gericht, wird man aller Voraussicht nach einen auf Urheberrecht spezialisierten Anwalt oder eine Anwältin brauchen. Auch hier können SUISSIMAGE, SWISSPERFORM, SSA und SAFE weiterhelfen.

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 313 36 36, F +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch

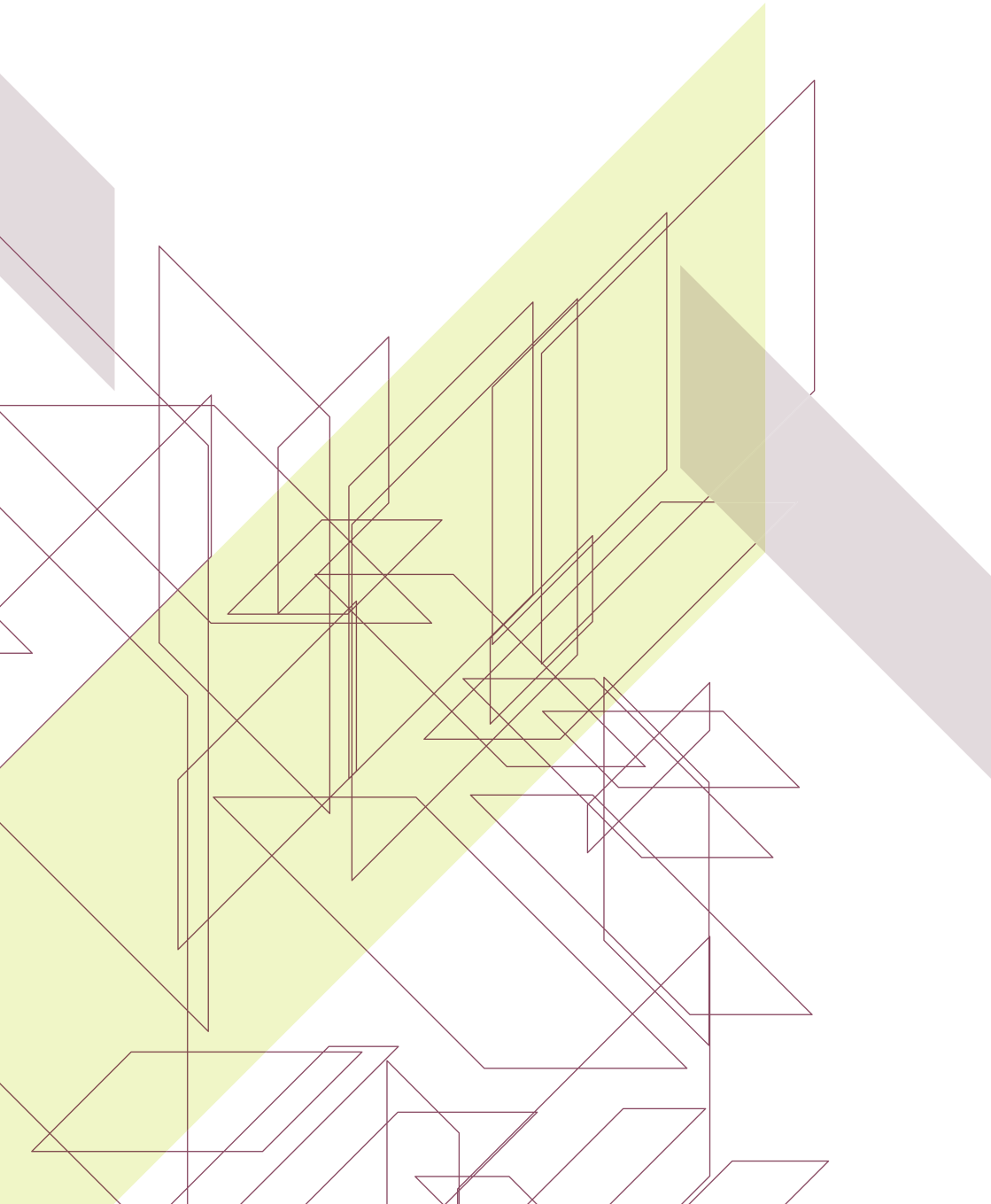
Bureau romand:
Rasude 2, CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44, F +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch


6. Auflage © 2011 SUISSIMAGE

Text (ursprünglich): Marc Wehrlin
Unter Mitwirkung von Marian Amstutz, Barbara Baumann,
Willi Egloff, Corinne Frei, Dominique Gatschet, Sandra Künzi,
Dieter Meier, Christina Reutter, Thomas Tanner, Vreni Traber

Übersetzung: Line Rollier, Bussigny
Konzept und Layout: moxi ltd., design + communication, Biel
Druck: Ediprim AG, Biel

Weitere Informationen zu urheberrechtlichen Fragen:
www.suissimage.ch (inkl. Musterverträgen, Merkblättern und Glossar)
www.swisscopyright.ch
www.ige.ch





Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas

SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | mail@suissimage.ch